

Die klare Trennung beider zuvor genannter Begrifflichkeiten ist entscheidend für den Einstieg in die Thematik. Da sich die vorhandenen Regelwerke fast ausschließlich auf das Bauen im öffentlich zugänglichen Bereich beziehen und den Individualbereich nur unzureichend beschreiben, muss der Sachverständige die individuellen Anforderungen des Begünstigten aus dessen Fähigkeitsprofil oder Krankheitsbild ableiten und gegebenenfalls dessen Entwicklung in eine Planung und Kostenschätzung mit einbeziehen.

## 2.5 Bewegungsflächen (BW)

Die allgemeinen und besonderen Bewegungsflächen im Wohnungsbau sind nach Regelwerken, wie DIN<sup>9)</sup> und Neufert<sup>10)</sup> definiert und stellen die allgemeinen Anforderungen an Raum und Fläche dar. Bewegungsflächen für Hilfsmittelnutzer resultieren aus dem gewählten Hilfsmittel, wie z. B. Rollstuhl, Rollator und den, auf Grund der Behinderung spezifischen Bewegungsabläufen.

## 2.6 Richtwerte

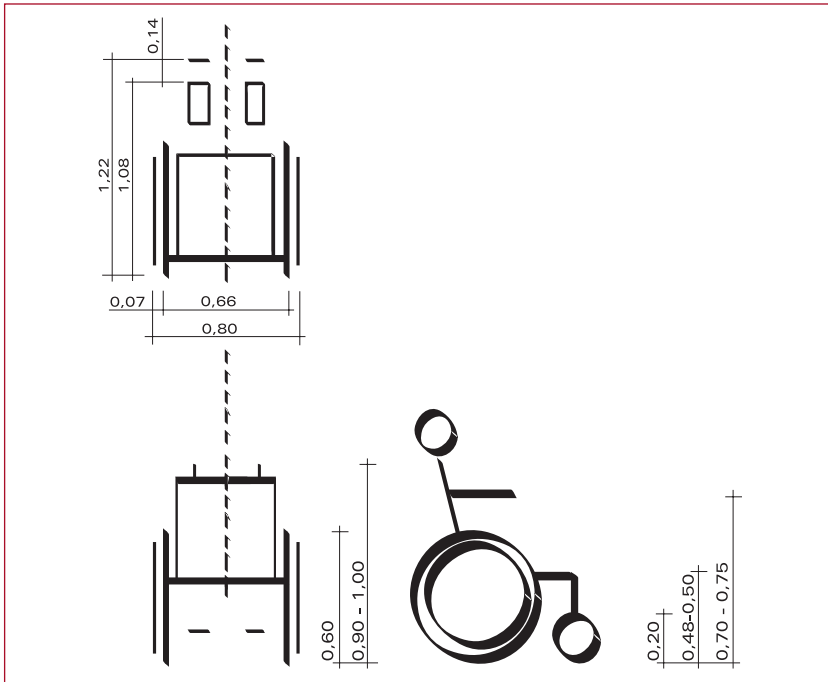
Im nachfolgenden Abschnitt sind Regelmaße dargestellt, die einen kurzen Überblick zu Bewegungsflächen und Raummaßen geben sollen.

Die Autoren betonen ausdrücklich, dass die benötigten Bewegungsflächen im individuellen Anwendungsfall abweichen können. Die Definitionen zu den genannten Bewegungsflächen verstehen sich immer als Mindestanforderungen und können in der individuellen Bestimmung der Bewegungsflächen nur teilweise als Richtlinie dienen.

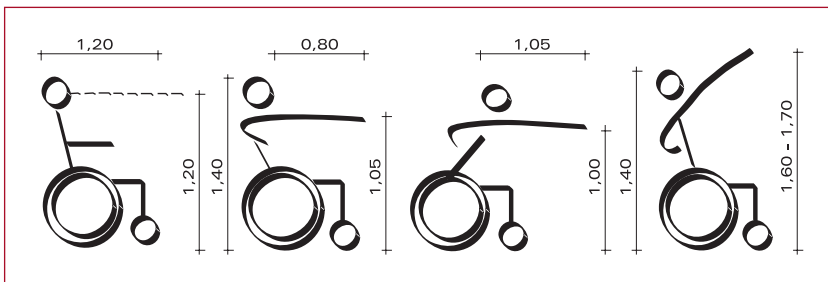
---

9) DIN 18011 1997/03 zurückgezogen, DIN 18022 1989/11, DIN 18024 T 1/2, 18025 T 1/2, 18030E

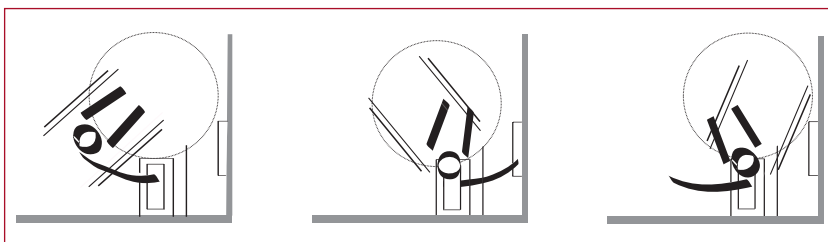
10) E. Neufert »Bauentwurfslehre« 2002, 38. Auflage



**Abbildung 1**  
Abmaße eines  
Rollstuhls -  
 Draufsicht, Ansicht,  
 Seitenansicht



**Abbildung 2**  
Greifweiten einer  
sitzenden Person  
im Rollstuhl



**Abbildung 3**  
Überwechseltechnik  
vom Rollstuhl zum WC